

Satzung

der Stadt Markneukirchen über die Ablösung notwendiger Stellplätze

(Stellplatzablösesatzung)

vom 26.04.2012

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 49 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 26.04.2012 mit Beschluss-Nr. 39/2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Ablösung

- (1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze (offene Stellplätze oder Garagen oder Carports oder andere bauliche Anlagen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen geeignet sind) aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so hat der zur Herstellung Verpflichtete je Stellplatz einen Geldbetrag (Ablösebetrag) in Höhe der Regelung gem. § 3 Absatz 1 dieser Satzung an die Stadt Markneukirchen zu zahlen (Stellplatzablöse).
- (2) Die Anzahl der abzulösenden Stellplätze wird
 - in der Baugenehmigung nach § 64 Sächsische Bauordnung (SächsBO) oder
 - im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO oder
 - im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 62 SächsBOauf Antrag des Verpflichteten durch Ablösebescheid festgesetzt.

§ 2 – Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet von Markneukirchen einschließlich der Ortsteile Breitenfeld, Landwüst, Siebenbrunn/Sträbel, Schönwind und Wohlhausen.

§ 3 – Ablösebetrag

- (1) Der Ablösebetrag je Stellplatz wird gemäß § 49 Abs. 2 der SächsBO mit 1.500,00 EUR festgelegt.
- (2) Der Ablösebetrag ist gemäß § 49 Abs. 2 der SächsBO zu verwenden.
Bauherren können den Ablösebetrag pro Stellplatz auf bis zu 500,00 EUR reduzieren, wenn sie nachweisen, dass der Investitionsumfang der Maßnahme mindestens das Zehnfache des reduzierten Ablösebetrages beträgt.
- (3) Eine Ablösemöglichkeit für Abstellmöglichkeiten für Fahrräder besteht nicht.

§ 4 – Schuldner des Ablösebetrages

Schuldner des Ablösebetrages ist der Bauherr. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 – Entstehung und Fälligkeit

Mit der Erteilung der Baugenehmigung und Zulassung der Ablösung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Ablösebetrages. Er wird fällig mit Bekanntgabe der Bescheinigung zur Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage.

§ 6 – Sicherheitsleistung

Lässt die Stadt die Zahlung eines Ablösebetrages zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Diese ist durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft in Höhe des Gesamtablösebetrages bei der Stadt Markneukirchen zu erbringen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Markneukirchen über die Höhe des Stellplatzablösebeitrages (Stellplatzablösesatzung) vom 15.12.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Markneukirchner Zeitung am 30.09.1995, außer Kraft.

Markneukirchen , den 26. April 2012

A. Jacob
Bürgermeister